

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**M. Carl Gottlob Clausnitzers Probsts u.
Superintendentens zu Clöden Untersuchung der Frage
welche Erklärung der Ehegesetze Mosis für das Gewissen
die sicherste sey**

Clausnizer, Karl Gottlob

Leipzig, 1773

VD18 11686421

Das dritte Capitel beweiset, daß sich auch die Christen nach Mosis
Eheverboten richten sollen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-17534

natürliche Pflichten verhindert werden müßten. Herrn Abt Jerusalems Beantwortung der Frage: ob die Ehe mit der Schwester Tochter nach den göttlichen Gesetzen zulässig sey, mit Herrn D. Gühling's Anmerkungen. S. 7. und 9. not. c.

Das dritte Capitel

Beweiset, daß sich auch die Christen nach Moses Eheverboten richten sollen.

§. 28.

Ueber die natürlichen Gesetze finden sich noch einige willkührliche, die der Christ zu beobachten verbunden ist.

Nachdem ich gezeiget habe, daß Moses Eheverbot, weder ganz noch zum Theil, unter den natürlichen Gesetzen zu finden ist, und also zu den willkührlichen gehören müsse, einige willkührliche Gesetze aber nur auf gewisse Zeit, andere hingegen auf beständig gegeben sind; so komme ich nun auf die Frage: ob Moses Eheverbot unter die *leges positivas* gehört, welche uns noch jetzt verbinden, oder ob es mit denen auf bestimmte Zeit gegebenen Satzungen aufgehoben ist? Ich habe nicht nöthig zu disputiren, ob es allgemeine willkührliche Gesetze Gottes giebt, zu deren Beobachtung auch solche Völker verbunden sind, welche nichts davon wissen. Genug uns Christen sind willkührliche Gesetze Gottes bekannt, an deren Verbindlichkeit kein Christ zweifeln kann. Einem jedem fällt das

das Gebot von der Monogamie *) von der wöchentlichen Sabbathsfeyer, von der Ehescheidung u. d. gl. ein.

§. 29.

Einige Ausflüchte, warum Moßis Eheverbote jetzt nicht mehr verbinden sollen.

Es glauben einige, deutliche Merkmale gefunden zu haben, daß Moßis Eheverbote bloß zu den israelitischen Policengesetzen gehörten, und andere Völker nicht daran gebunden wären. „Man sieht, sagen sie, aus dem Anfange und Beschlusse des Gesetzes die Ursachen, warum die Israeliten diese Gesetze halten sollen. Gott stellt ihnen vor, daß er sie zu seinem besondern Volke erwählt habe, daß er sie dadurch von den übrigen Völkern unterscheiden wolle, und daß der Besiz des gelobten Landes der Lohn ihres Gehorsams seyn

*) Da nach genauer Untersuchung Delany, Pre-montvals, Süsmilchs und anderer in unsern Abendländern kaum so viel Personen weibliches als männliches Geschlechts gebohren werden; so wäre die Polygamie bey uns wider das Naturrecht, indem denen, die keine Weiber bekommen könnten, ein großes Unrecht geschähe. Weil aber Gott ehemals die Polygamie an seinen Heiligen dultete, ist zu vermuthen, daß damals weniger Manns- als Weibspersonen existirten. Ich gründe diese Vermuthung darauf, daß sich Gott allenthalben in seinem Regimente ähnlich ist, und nie etwas erlaubt, daß er durch die Einrichtung der Natur verboten hat. Doch kann auch die damalige Art Krieg zu führen, und die schändliche Gewohnheit, Verschnittene zu halten, zur Mehrheit des weiblichen Geschlechts viel beygetragen haben.

seyn würde. Da nun diese Ursachen allein bey den Israeliten statt haben, so ist daraus zu schlüssen, daß dieses Gesetz auch allein vor die Israeliten gehörte.“ Ich kann in diesem Schlusse nichts überzeugendes finden. Das Eheverbot und der Decalogus haben fast einerley Anfang und Beschluß, wer will aber daraus beweisen, daß die zehn Gebote blos vor die Israeliten gegeben wären. Sollten sich die Nachkommen Abrahams durch Enthaltung von allzunahen Ehen von den benachbarten Heiden unterscheiden, so sollten sie es auch durch Beobachtung anderer göttlicher Gesetze thun, an die wir doch nicht weniger als sie gewiesen sind 5. B. Mos. 18, 10 — 14. Und hört denn deswegen das 4te Gebot auf, ein allgemein Gesetz zu seyn, weil denen, die es befolgen, ein langes Leben im Lande verheissen wird?

Doch man beruft sich auch auf die Lebensstrafen, welche den Uebertretern des Eheverbots gedrohet werden. „Lebensstrafen, sagt man, gehören zu der Policen, und also auch die Gesetze, welchen die Drohung derselben beygefügt ist.“ Hierauf antworte ich: daß wenn schon die Bestimmung der auf Uebertretung eines Verbots gesetzten Lebensstrafe zur Policen gehört, doch daraus nicht folge, daß das Verbot selbst nur die Israeliten angehe. Den Gotteslästerern, den Sabbathschändern, den bundbrüchigen Ehegatten wird der Tod gedrohet. Wer kann aber daraus schlüssen, daß Gotteslästerung, Entheiligung des Sabbath und Ehebruch blos den Israeliten verboten gewesen sey?

Endlich sagt man: „Weil Gott in der Ehe mit des Bruders Weibe, auf den Fall, wenn der Verstorbene keinen Erben hinterließ, eine Ausnahme macht,
so

so können dergleichen Ehen nicht an sich selbst unrecht, oder wider das allgemeine Moralgesetz seyn.“ Das wird zugestanden, es folgt aber weiter nichts daraus, als das Moses Eheverbote unter die positiven Gesetze gehören, und wenn man dadurch beweisen wollte, daß sie die Christen nicht verbänden, so müßte man erst ausgemacht haben, daß der Christ an gar kein willkürlich Gesetz gebunden sey.

Ich übergehe, was man von der Erklärung der Juden sagt, welche ihre Fremdlinge in die Freundschaft heirathen ließen, zum Zeichen, daß sie das Eheverbot bloß für ein israelitisch Gesetz hielten. Denn wir haben gar zu deutliche Spuren, daß man sich auf ihre Auslegung nicht verlassen könne. Herrn Hofr. Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Moses. C. 1. §. 9.

§. 30.

Kennzeichen der willkürlichen Gesetze zu deren Beobachtung der Christ verbunden ist.

Das sicherste Kennzeichen, ob ein willkürlich Gesetz unter diejenigen gehöre, denen der Christ Gehorsam leisten muß, ist die Wiederholung desselben durch Christum, oder durch einen seiner Apostel. Man rechnet zwar auch hieher, wenn ein Gesetz vor Moses Zeiten schon gegeben gewesen, und wenn Gott sagt, daß er Heiden wegen Uebertretung eines Gesetzes gestraft habe; doch da man in der Application auf das Eheverbot gestehen muß, daß vor Moses Zeiten nur ein kleiner Theil davon publiciret gewesen, auch damals einige Gesetze, die nicht stets verbinden sollten,

derglei-

dergleichen die Vorschrift von der Leviratsehe zu seyn scheint, gegeben seyn konnten, und bey den Strafen der Cananiter erhebliche Zweifel statt haben; so halte ich mich an das sicherste, und untersuche, ob Christus oder einer seiner Apostel, das Gesetz von der, Verwandtschafts wegen, verbotenen Ehe als verbindlich vor die Christen ansehe.

§. 31.

Das Vorgeben derer, die im neuen Testamente keine Wiederholung der mosaischen Eheverbote finden.

Ich will diejenigen erst reden lassen, die im neuen Testamente kein Verbot wider die Ehen naher Anverwandten finden können. Unser Meister, sagen sie, redet einigemale von dem Ehestande, von Verletzung des ehelichen Bundes, vom Scheidebrieffe, von der Heirath einer Verstorbenen u. s. w. Matth. 5. und 19. aber nirgends finden wir die geringste Spur, daß er der Verwandten Ehe gedächte, oder sie als unerlaubt vorstellte. Der Apostel Paulus hat 1. Cor. 7. eine ausführliches Bedenken vom Ehestande gegeben, aber auch hier ist nicht ein Wort von Mosiss Eheverbote erwähnt. Nun sagt zwar Johannes der Täufer zu Herodi: Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib hast, und da möchte es scheinen, als ob er die Ehe wegen zu naher Freundschaft bestrafe, und dadurch diese fortbauernde Verbindlichkeit des mosaischen Verbots einschärfe. Aber ausserdem, daß zu Johannes Zeiten die neue Deconomie noch nicht angegangen war, und er als Vorläufer nur ihren nahen Anfang

Anfang verkündigte, überdiß auch Christus damals selbst noch sagte: Opfere die Gabe, die Moses geboten hat, ohne einen Opferdienst in die neue Verfassung einzurücken; so hatte Johannes bey seiner Bestrafung das Absehen, nicht so wohl auf die Verwandtschaft, als auf den Ehebruch, indem der erste Mann der Herodias noch am Leben war. Eben so wird es auch bey dem Corinther gewesen seyn, durch welchen sich Paulus nach 1. Cor. 5. so sehr beleidiget fand. Der Apostel nennt sein Verbrechen eine Hurerey, und daher ist glaublich, daß der Vater noch lebte, da sich der Sohn mit der Stiefmutter versündigte. War hier nicht die beste Gelegenheit, die Corinther von verbotenen Graden der Verwandtschaft zu unterrichten? Aber der Apostel gedenkt an nichts, als an den strafbaren Mann. Weiter hat im ganzen neuen Testamente niemand was hieher gehöriges finden können.

§. 32.

Einige Anmerkungen wegen vorstehender Meinung.

Ehe ich die Stelle Pauli genauer ansehe, erlaube man mir ein Paar allgemeine Anmerkungen voraus zu machen. Man wundert sich, daß Christus, wenn er vom Ehestande redet, nichts von verbotener Verwandtschaft sagt; aber diese Verwunderung verschwindet, wenn man bedenkt, daß er vorgelegte Fragen beantwortet, die Frage aber gar nicht von verbotenen Graden war. Man verlangt, Paulus soll, da er einmal von der Ehe schreibt, an demselben Orte auch über diese Sache eine Erklärung geben. Aber der Apostel hat auch zugeschickte Fragen zu beantworten. In
 E einem

einem über gewisse Fragen ausgestellten theologischen Bedenken kann nicht alles, wovon die Frage auch nicht ist, gesagt werden. Ferner ist anmerkenswerth, daß nirgends die geringste Spur von Aufhebung des Eheverbots anzutreffen ist. Die typischen Gesetze, dergleichen die, welche sich auf die Beschaffenheit des jüdischen Landes gründen, brauchten nicht specificiret zu werden, da sie wegfallen sollten: Andere aber, als vom Scheidebriebe, Neumonden, von verbotenen Speisen und dergleichen, werden namentlich aufgehoben. Dieses würde auch mit dem Eheverbote geschehen seyn, wenn es hätte abgeschafft werden sollen. Doch das ist zur Entscheidung lange nicht genug, es ist aber auch das wenigste, was denen geantwortet werden kann, die aus dem neuen Testamente ein Zeugniß wider die Ehen naher Anverwandten fordern.

§. 33.

Die Stelle des neuen Testaments, aus welcher die Frage entschieden werden kann.

Ich bitte meine Leser, das Verhalten Pauli in einem Uebertretungsfalle des mosaischen Gesetzes zu überlegen. Wir haben seine eigene Nachricht 1. Cor. 5, 1. „Es gehet ein gemein Geschrey, daß Hurerey „unter euch ist, und eine solche Hurerey, da auch die „Heiden nicht von zu sagen wissen, daß einer seines „Vaters Weib habe. Und ihr seyd aufgeblasen, und „habt nicht vielmehr Leid getragen, auf daß der das „Werk gethan hat, von euch gethan würde. Ich „zwar, als der ich mit dem Leibe nicht da bin, doch „mit dem Geiste gegenwärtig, habe schon als gegenwärtig beschlossen, über den, der solches gethan hat, „in

„in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi, in eurer
 „Versammlung mit meinem Geiste und mit der Kraft
 „unsers Herrn Jesu Christi, ihn zu übergeben dem
 „Satan zum Verderben des Fleisches, auf daß der
 „Geist selig werde am Tage des Herrn Jesu.“

§. 34.

Die Rede ist in dieser Stelle von einer verbotenen Ehe naher Verwandten.

Der Fall betraf eine Hurerey *πορνείαν*, die als lenkthalben Aufsehen machte, und von welcher überall, als von einer unerhörten Sache, gesprochen ward. Das Wort *πορνεία* bedeutet alle verbotene Umarmungen, und also auch die, welche man mit dem ehrwürdigen Namen der Ehe zu bedecken suchte. Und was war denn von der Art zu Corinth unter der christlichen Gemeinde vorgegangen? Es hatte einer seines Vaters Weib. Der Ausdruck des Vaters Weib ist der gewöhnliche Name der Stiefmutter, ohne Absicht, ob der Vater noch am Leben ist, oder nicht. Aber vielleicht ist hier nicht die Rede von der Ehe, vielleicht hatte sich der Corinthier, ohne an das eheliche Band zu denken, an seiner Stiefmutter versündigt? Dieser Fall, ob er wohl der corinthischen Gemeinde einen heftigen Schandfleck gemacht hätte, würde schwerlich ein solch allgemein Geschrey verursacht haben, es wäre auch nicht begreiflich, wie die corinthischen Christen so gar unverständlich hätten seyn können, sich dieses Vergemisses ungeachtet zu rühmen, daß es in ihrer Gemeinde wohl stehe, wie ihnen der Apostel in den Worten: ihr seyd aufgeblasen und habt nicht leid getragen, ernstlich vorwirft. Aber vielleicht hatte

der Vater, wie ehemals Seleucus die Stratoniceam dem Sohne abgetreten, und vielleicht war dieses eben das Wunderbare, davon die Heiden nichts zu sagen wußten. Ich antworte: In Pauli Worten ist nicht der geringste Grund, dieses zu vermuthen, es ist auch überhaupt gar nicht vermuthlich, daß die Corinther eine Verbindung mit der Stiefmutter, wenn der Vater noch am Leben war, für eine Ehe erkennen konnten, und doch konnte auch nichts, als der Name Ehe, die Corinther einschläfern, das schändliche Paar unter sich zu dulden. Dieser Name verdeckte doch gleichwohl denen Heiden den Greul nicht? Die Heiden verabscheueten dergleichen Ehen wegen der darauf gesetzten Strafen. Aber warum läßt der römische Landpfleger die Strafe nicht auch an diesen Leuten vollziehen? oder wie war es möglich, daß eine von Heiden für höchst strafbar geachtete Ehe unter den Christen zu Corinth konnte geschlossen werden? Der Herr Hofr. Michaelis antwortet: „Nicht anders, als unter dem Vorwande der jüdischen Gesetze. „Die Juden geben vor, durch die Profelytentauferde man ein Nachkomme Abrahams in so eigentlichem Verstande, daß so gar alle vorige Verwandtschaften aufhören. Hieraus machten sie den Schluß, „daß ein Heide seine Mutter oder seine leibliche Schwester heirathen dürfe, so bald sie durch die „Taufe wiedergeboren sind. Nun hatten die Juden „damals noch Erlaubniß, nach ihren eigenen Gesetzen zu leben, und die Christen wurden zu den Juden gerechnet. Insonderheit aber haben die Juden noch „sehr lange die Freyheit behalten, nach ihren eigenen „Gesetzen zu heirathen. Es hat also diese abscheuliche „Ehe, zu großem Anstoß der Heiden, so gar unter „dem

„dem Vorwande des Judenthums, oder Christenthums, vollzogen werden können. Die Gemeinde hatte sie auch gebilliget; vermuthlich, weil der jüdische Lehrer, der sich Paulo widersetzte, sie durch die jüdischen Lehrsätze von der Taufe und Wiedergeburt vertheidiget hatte.“ Abhandl. von Ehegesetzen Mosiss Cap. 3. §. 30. S. 98. Man erlaube mir, auch etwas von der Nähe der Verwandtschaft zu sagen, in welcher sich das schändliche Paar befand. Sie stehen nicht in gerader Linie, als Eltern und Kinder, unter einander, sie sind nicht Geschwister, ja sie sind nicht einmal einander mit Blutsfreundschaft, sondern nur durch Schwägerschaft verwandt. Alles, was sich wider die Ehe mit einer verschwägerten Person sagen läßt, wenn man das Gesetz Mosiss beyseite setzt, ist dieses: Sie beleidiget den unter gesitteten Völkern eingeführten Wohlstand, und ist der Verführung wegen nicht rathsam.

§. 35.

Wie bestraft der Apostel den ärgerlichen Fall?

Paulus eifert über diesen Fall nicht als über eine Sache, die nur das Decorum beleidiget, oder die nur mancherley Bedenklichkeiten hat, sondern als über ein erschrecklich Laster. So bald er sich von der Bestürzung erholt hatte, darein er durch das allgemeine Gerüchte gerathen war, überlegt er, wie einem so lasterhaften Menschen zu begegnen sey. Sein Entschluß ist nicht die Wirkung eines erhitzten Affekts, sondern eines heiligen Eifers für die Ehre Jesu Christi. In dessen Namen, und nach der ihm von Christo vtrliehenen Gewalt, dictiret er eine Strafe, die dem Ver-

brecher in öffentlicher Versammlung, andern, und auch uns noch, zum Schrecken, wiederfahren sollte. Er übergiebt ihn dem Satan. Ich glaube nicht, daß von einer Uebergabe zur leiblichen Besitzung die Rede sey. Paulus würde, da er den Gestraften wieder aufgerichtet wissen will, mit Austreibung des Satans den Anfang machen müssen; aber er ermahnt nur, ihn zu vergeben, Liebe an ihm zu erweisen, und ihn zu trösten, daß er nicht in allzugroßer Traurigkeit versinke. 2. Cor. 2, 7. Die Uebergabe an den Satan war eine feyerliche Erklärung, daß der Missethäter von der Gemeinde der Heiligen, von ihren gottesdienstlichen Verrichtungen und von ihrem Umgange ausgeschlossen, und, als ein mit Brand oder Krebs behaftetes Glied, von dem Leibe Christi abgelöst seyn sollte: eine feyerliche Erklärung, daß ein solcher Mensch keinen Antheil an der Hoffnung der Christen habe, sondern zu den Slaven des Satans gehöre. Solchen Verbannten wiederzufhren insgemein durch göttlich Verhängniß mancherley leibliche Unglücksfälle, zum Verderben des Fleisches, daß der Nuchlose sahe, er habe nicht Ursache, über seine Verbannung zu spotten. Wir finden noch zwey Männer 1. Tim. 1, 20. genennet, welche Paulus dem Satan übergeben hat. Der erste ist Hymenäus, der die ganze christliche Religion zu untergraben suchte, indem er die Auferstehung des Fleisches leugnete, und einige zu diesem Irrthume verleite. 2. Tim. 2, 18. Der andere ist Alexander, verimuthlich der Kupferschmidt, der Paulo viel Böses bewiesen hatte. 2. Tim. 4, 14. Beyde waren ganz von der christlichen Religion abgefallen, und fuhren in ihren Lästerungen wider sie fort. Diese übergiebt Paulus, daß sie gezüchtiget werden, nicht mehr zu lästern.

stern. Da nun Paulus mit dem Corinthier eben so scharf verfährt, als mit den Männern, die sich öffentlich von der christlichen Religion los sagten, und dieselbe lästerten; so muß er das Verbrechen des Corinthiers für höchst wichtig gehalten haben. Es ist also nicht zu zweifeln, daß sich Christen durch Ehen in zu nahe Freundschaft schrecklich versündigen.

§. 37.

Der Apostel setzt die Verbindlichkeit der mosaischen Eheverbote voraus.

Woraus können wir aber wissen, welche Ehen zu nahe sind? Vielleicht nur die, welche vor Moses Zeiten schon verboten waren? Wer kann aber beweisen, daß die Stiefmutter vor Moses Zeiten verboten gewesen ist? Sagt man: diejenigen Ehen sind unerlaubt, welche das Naturgesetz mißbilligt, weil sie wegen oftmaliger Gelegenheit zu strafbarem Umgange ein allgemeines Verderben der Sitten einführen würden, so darf auch der Geselle seines Meisters Tochter nicht heirathen, der Bediente darf das in seiner Herrschaft Diensten stehende Mägdchen nicht ehelichen, der Herr darf seiner Aufwärterinn die Hand nicht anbieten. Solche Leute haben zu viel Gelegenheit, einander allein zu sehen. Was würden nicht für Verführungen entstehen, wenn die, durch Ausbruch ihres verbotenen Umgangs zugezogenen, Schandflecke, durch die darauf folgende Ehe könnten ausgelöschet werden? Da aber doch die Erfahrung lehrt, daß dem Strome des Verderbens Grenzen gesetzt werden können, ohne daß dergleichen Personen die Ehe verboten wird; so müßte das Naturgesetz einen andern Grund des Verbots angeben,

geben, und da es keinen stärkern anzugeben weiß, läßt sich nichts daraus schließen. Wollte man sich bey dem corinthischen Falle auf die der Mutter schuldige Ehrerbietung, als eine natürliche Ebehinderung, berufen, so war hier nicht die leibliche Mutter, und die Stiefmutter konnte, bey eingeführter Polygamie, eine Sclavinn seyn, ohne daß dadurch die Ebehinderung vermindert ward. Wenn man sie aber auch in alle Rechte der leiblichen Mutter einsetzen will; so wäre doch diese Hinderung nach dem Naturgesetze nicht wichtiger, als wenn man sagen wollte: der Sohn kann in der Stadt nicht Bürgermeister werden, in welcher der Vater ein gemeiner Bürger ist. Man mag sich also wenden wie man will, so wird man sagen müssen, daß das Verbot, die Stiefmutter zu heirathen, unter die leges positivas gehöre, wornach sich die Christen zu richten verbunden sind. Wenn wir nun in den Schriften Moses diese Gesetze finden, und zugleich mehrere Verbote, die mit diesem unter einerley Titel stehen, und bey welchen einerley Grund des Verbots angegeben wird, so müssen wir nothwendig glauben, daß uns auch die andern unter diesem Titel stehende Gesetze verbinden. Die generale Declaration ist: Niemand soll sich mit seiner Verwandtinn verhehlichen. Damit man nun wisse, welche Verwandte einander verboten werden, so sind die Personen genennt, welche nicht sollen geehliget werden, weil sie verwandt sind. Bin ich schuldig, mich in einem der verbotenen Fälle nach diesem Gesetze zu richten, so muß ich es auch in andern Fällen seyn, denn das Gesetz zählt eine der genannten Personen so gut als die andere, unter die, welche nicht sollen geehliget werden, und man siehet keine Spur einer Grenze, wo sich die Verbote, welche uns mit

mit angehen sollen, von denen scheiden, welche die Jüden allein verbinden. Zwar will man diese Grenze in der innern Moralität und in dem Unterschiede der distirten Strafen gefunden haben. Aber die innere Moralität ist unerwiesen vorausgesetzt, und einige der allernächsten Ehen, als mit der Tochter, Stieftochter und Enkelinn, sind gar nicht mit namhaft gemachten Strafen bedrohet, daher kann man sich auf die angewiesene Grenze nicht verlassen. Bei jeder Anweisung bleibt der Zweifel übrig, vielleicht muß man das Zeichen noch einen Schritt weiter hinaus stecken, und dieser Zweifel verliert sich nicht, bis man zu dem Grenzsteine kömmt, den Moses selbst gesetzt hat.

§. 37.

Beantwortung des Zweifels: ob die Apostel in folgenden Zeiten das Eheverbot aufgehoben haben.

Man könnte vielleicht sagen, die Apostel hätten zwar das mosaische Eheverbot nicht gleich aufheben wollen, damit sie denen Jüden desto weniger anstößig wären, sie hätten aber doch in ihrer Versammlung Apostelgesch. 15. ausdrücklich erklärt, daß es bloß der damaligen Umstände wegen, aus Gefälligkeit für die Jüden, noch eine Zeitlang sollte beobachtet werden.*) Es läßt sich dieser Einwurf mit sehr scheinbaren Gründen unterstützen, und ein Freund der Wahrheit ist
 E 5 schuldig,

*) Wenn dieser Einwurf angenommen werden könnte, wäre er ein tüchtig Argument wider Grys Erklärung, denn er setzt voraus, daß es Eheverbote gewesen sind.

schuldig, ihnen seine Aufmerksamkeit zu gönnen. Es
 kamen, nach Lucä Berichte in dem angeführten Orte,
 Leute aus Judäa nach Antiochien, die denen neubes
 kehrten Heiden die Beschneidung, bey Verlust der
 Seligkeit, auflegen wollten. Paulus, der damals
 zu Antiochien war, widersezte sich diesem Ansinnen
 mit großem Eifer, doch da die Angekommenen auch
 auf ihrer Meinung beharrten, sendeten die Antiochier
 eine Deputation nach Jerusalem, und verlangten,
 durch einen gemeinschaftlichen Schluß der Apostel be
 lehrt zu seyn, wie weit sich die neubekehrten Heiden
 nach den jüdischen Ceremonialgesetze zu richten hätten.
 Paulus war selbst bey dieser Deputation. Die Fra
 ge wurde von den Aposteln und Aeltesten überlegt, und
 nach angeführten wichtigen Gründen fiel der Schluß
 dahin aus: Man solle denen, so sich von dem Heidens
 thume zu Gott bekehrten, durch das Ceremonialgesetze
 keine Unruhe machen. Nur in diesen wenigen Stük
 cken solle man den Juden nachgeben: daß man sich
 von der Unsauberkeit der Abgötterey, von Hurerey,
 vom Ersticken und von Blute enthielte. Die hier
 genannten Stücken können nicht wider das allgemeine
 Sittengesetze seyn, da sie bloß aus Gefälligkeit für
 die Juden vermieden werden sollen, und sie sind nicht
 länger, als der Jude Anstoß daran nimmt, zu unter
 lassen. Zwar scheint die Unsauberkeit der Abgötterey
 und die Hurerey dieser Erklärung so sehr zu widerspre
 chen, als wenig Schwierigkeit die Enthaltung vom
 Ersticken und vom Blute hat. Wenn man aber 1.
 Cor. 8. nachschlägt, so sieht man leicht, daß hier das
 Essen vom Gözenopfer gemeinet sey. Der Jude är
 gerte sich daran, und machte sich Bedenken, mit denen
 in Gemeinschaft zu treten, die vom heidnischen Opfer
 fleische

fleische aßen. Seine Schwachheit zu schonen, sollte
 dieses an sich unschuldige Essen unterbleiben. Nun
 kann unter der Hurerey auch nichts anders verstan-
 den werden, als ein an sich unschuldiger Umgang
 zweyer Personen, der in den Augen der Juden Hure-
 rey ist. So war es mit der im jüdischen Geseze ver-
 botenen Ehe naher Anverwandten, der Jude hielt diese
 Ehe für schlimmer als Hurerey. Sie nicht von der
 christlichen Religion abwendig zu machen, sollten der-
 gleichen Ehen unterbleiben, ob sie wohl an sich selbst
 so wenig ungerecht sind, als das Blutesßen. Ich
 läugne nicht, daß hier unter der Hurerey etwas müsse
 verstanden werden, das nur in den Augen der Juden
 schändlich war, ich getraue mich nicht, dieses zu be-
 stimmen, so bekant es auch unter den damals leben-
 den Christen seyn mußte. Vielleicht war es die Ver-
 heirathung an eine heidnische Person, welche denen Ju-
 den so verächtlich, als die Verwandtenehe, seyn muß-
 te. Vielleicht wird Esau Ebr. 12, 16. *πρωτος* ge-
 nennt, weil er eine Heidin genommen hatte. Viel-
 leicht wird die mit einer Sclavinn nur eine Zeitlang
 dauernde Ehe hier gemeinet, welche den Heiden un-
 schuldig scheinen konnte, ob sie wohl den Christen
 schlechterdings verboten ist, und auch den Juden är-
 gerlich seyn konnte. Doch ich will nichts als gewiß
 behaupten, da die Meinungen der Ausleger so sehr un-
 terschieden sind, und hier Muthmaßung gegen Muth-
 maßung steht. S. D. Millers Fortsetzung der
 Mosheimischen Sittenlehre 8. Theil p. 39. wo
 Spenceri, Heinsii, Bezae, Heideggeri und
 Curcellaei Meinungen über diese Stelle allegiret sind. *)

So

*) Noch mehrere findet man in Buddei Eccl. Apostol.
 p. 281, und Deyling. Observat. Sacr. P. II. p. 469.

So viel aber scheint mir sehr gewiß zu seyn, daß die Apostel die von Mose verbotenen Ehen nicht unter der auf eine Zeitlang untersagten Hurerey verstanden haben, weil die ersten Christen, die den wahren Sinn des apostolischen Decrets wissen konnten und mußten, es nicht also verstanden haben. Es sind zwar nur zwey Stellen bekannt, die hiervon handeln, sie sind aber zum Beweise alt und deutlich genug, und ich will sie hersehen. Tertullian. Lib. de Monogamia sagt: Nachdem das Geseze 5. Mos. 25. begraben ist, so bleibt nun Rechtens, daß man des Bruders Wittwe nicht nehmen dürfe. Athenagoras sagt in seiner Apologia: Wir haben keine menschlichen Geseze zur Vorschrift, vor denen sich ein Gottloser leicht verbergen kann, sondern eine von Gott gegebene Vorschrift, nach welcher die, so der Schwester oder übrigen Verwandtschaft Namen tragen, auch ihren Leibern nach ungeschändet und unberührt bleiben. *)
Hätten

*) Was der sel. D. Deyling in seiner Prudentia pastoralis p. 558. citiret, gehört zwar auch hieher, doch sind die oben angeführten Väter älter, und bessere Zeugen, was die ersten Christen von Moses Eheverboten geurtheilet haben. Er citiret den 18ten der so genannten apostol. Canon. den 24sten des Concilii Ancyran, den zweeten aus dem Synodo Neocar. und den 61sten des Concilii Eliberin. Doch muß ich gestehen, daß, weil damals die Frage nicht war: ob die Christen verbunden wären, sich nach Moses Ehegesezen zu richten, diese Canones nicht vollkommen beweisen, daß die damaligen Bischöfe das ganze Eheverbot vor verbindlich gehalten haben. Deyling führt sie auch nur zum Beweise an,

Hätten nun die Apostel die Ehen naher Verwandten mit dem Essen vom Opferfleische oder vom Ersticken beym Verbote in eine Klasse gesetzt, so würden diese Männer solches so gut haben wissen können und müssen, als sie wußten, daß das Gesetz von der Levirats-ehē begraben sey, und sie würden den Aposteln nicht widersprechen und die Verbindlichkeit der Eheverbote aufs neue gelehret haben.

§. 38.

Es werden noch einige Zweifel beantwortet.

Ich muß noch einige Einwürfe beantworten, die man mir machen könnte. Man könnte sagen: Vielleicht kam der corinthische Fall vor, ehe die Apostel, wenn ich mich so ausdrücken darf, über das Eheverbot einig waren. Hierauf antworte ich: Da Paulus im Namen und mit der Kraft unsers Herrn Jesu Christi den Missethäter straft, so fällt dadurch dieser Zweifel ganz weg. Ueberdies ist auch erweislich, daß das Concilium Apostolicum, wenn man es so nennen will, nicht später, als im 52sten Jahre nach Christi Geburt, gehalten worden ist, *) die erste Epistel an die Corinther aber nicht eher, als im 59sten Jahre, geschrieben seyn kann. **) Vielleicht wendet man ferner ein: ich haute die Verbindlichkeit der Christen,

an, was damals von der Ehe mit des Bruders Wittwe gehalten worden ist.

*) S. Buddei Ecclesia apostolica C. IV. p. 191. wo dieses Concilium in das 49ste Jahr gesetzt wird.

**) Nach Usserii Rechnung.

sten, zu nahe Verwandtschaft bey der Heirathen zu vermeiden, auf einen Ausspruch Pauli, von dem nicht unumstößlich erwiesen wäre, ob er von der Ehe oder nur von Hurerey handle. Gesezt der Vater des Corinthers war noch am Leben, so ist die Rede nicht von einem verbotenen Grade, sondern von Ehebruche, und dadurch fiel alles, was ich aufzubauen gesucht, auf einmal üben Haufen. Ich antworte: Weil keine Spur vorhanden ist, daß der Vater noch am Leben gewesen; so hat das vielleicht lebte der Vater noch gar kein Gewicht. Doch gesezt, gar nicht zugestanden, daß der Vater noch gelebt, und nach jüdischer Erlaubniß das Weib mit einem Scheidebrieffe von sich gelassen gehabt, gesezt, daß er der Beleidigte wäre, dessen 2. Cor. 7, 12. gedacht ist; so wird doch ein jeder gestehen müssen, daß Paulus vornehmlich die Verwandtschaft in Betrachtung zieht. Der Verwandtschaft wegen, nicht weil sie als eine Abgeschiedene geheirathet war, ist die Ehe was unerhörtes. Was trägt aber die Verwandtschaft zur Vergrößerung der Abscheulichkeit dieser Ehe bey, wenn die Verbote wider die Blutschande die Christen nicht weiter verbinden?

§. 39.

Beschluß dieses Capitels.

Aus diesem allen mache ich den Schluß: Da der Christ nie etwas thun darf, dabey er fürchten muß, er könne Gott dadurch beleidigen, ja da er nicht einmal, wenn es nicht seine ausgemachte Pflicht ist, dasjenige thun soll, was seine Glaubensbrüder für sündlich halten; so darf er auch in keinen verbotenen Grad heirathen, gesezt daß er diese Verbindlichkeit noch für
was

was Ungewisses hielte, vielmehr, da die Zweifel da-
wider von keiner Erheblichkeit sind. * Hier könnte
keine

*) Der Hofr. Michaelis sagt in seiner Abhandlung
von Ehegesetzen Moses C. 9. §. 126. „Gemeine
„Leute stellen sich wohl die Ehen der Stiefeltern mit
„den Stiefkindern als ganz thunlich vor. Ich
„habe selbst den Fall gesehen, daß eine sonst tugend-
„hafte, aber einfältige, Person aus dem Dienste
„gieng, und zu ihrer bejahrten Mutter zog, die ei-
„nen jüngern Mann hatte, weil die Mutter nicht
„mehr lange leben zu können glaubte, und auf den
„Fall den Mann der Tochter bestimmet hatte, der
„auch mit dieser Bestimmung sehr wohl zufrieden
„war. Selbst Gelehrte hoffen bisweilen in Absicht
„auf diese Ehen, was nicht zu hoffen noch zu wün-
„schen ist: und es ist nicht lange, da ich sehr an-
„haltend um ein ihr günstiges Bedenken ersucht
„bin, wodurch ein sonst ansehnlicher Juriste für sei-
„nen Clienten eine Dispensation dieser Art zu erhal-
„ten hoffte.“ Diese beyde Versuche waren zwar
fruchtlos, aber auch als Versuche schon arg genug.
Was soll man aber von der Specie facti denken,
die in dem Abdrucke zweyer Rechtlicher Gutach-
ten die Ehen mit der Stieftochter und Schwie-
germutter betreffend, Halle im Magdeburgischen
1770. dem zweyten Responsio vorgesetzt ist. Ich
schreibe sie von der neunzehnten und zwanzigsten
Seite ab. „Sempronius hat sich mit der Elisabet
„Tochter, Anna, welche allerseits reformirter Re-
„ligion seyn, und unter eines catholischen Landes-
„Herrn Hoheit leben, ehedem verheirathet, nach
„deren Absterben aber sich mit Elisabet fleischlich
„vermischet, und dieselbe geschwängert. Hier-
„auf sind beyde ausgetreten, und nach erfolg-
„ter Geburt des Kindes bey der hohen Landesregie-
„rung supplicando eingekommen, haben sich auch
„einer

Keine Dispensation eines Fürsten oder einer Regierung,
und kein Responsum einer oder mehrerer Facultäten das
Gewissen zufrieden stellen. Der Gedanke: Wer kann
wider

„einer gnädigen Strafe antworten, anbey um die
„Erlaubniß, wiederum in das Land zu kommen, an-
„gehalten, welches gegen Erlegung einer Geldbuße
„ihnen gestattet, dabey aber aller Umgang mit ein-
„ander untersagt worden. Hierauf hat Sempro-
„nius mit gedachter Elisabeth die gemeinschaftliche
„Verheicathung abgeredet, zu diesem Behuf um
„Responsa zweyer protestantischer Juristenfacultä-
„ten, der Zulässigkeit wegen, beworben, und nach
„deren Vorzeigung bey der hochlöbl. Regierung zu
„D. Dispensation erhalten, worauf sie sich außer
„Landes trauen lassen, und bisher in der Ehe gele-
„bet.“ Eine Ehe mit der Schwiegermutter —
Responsa zweyer protestantischen Juristenfacultäten,
welche dieselbe für zulässig erkannt — Dispen-
sation einer Regierung. — Man erlaube mir eine
einzige Anmerkung: Dergleichen Facta sind Früchte
der Meinung, daß uns die mosaischen Eheverbote
nicht weiter angehen, als so weit sie mit den na-
türlichen Gesetzen übereinstimmen. Wie deutlich
zeigt sich hier die Schwäche der natürlichen Gesetze
wider die Ehen der Eltern mit den Kindern, da
Juristenfacultäten, da eine Regierung, diese Gese-
ze verkennet. Wie höchstnöthig ist's also nicht, die
mosaischen Eheverbote als noch jetzt verbindende
positive Gesetze zu vertheidigen? Die diese Wahr-
heit fahren lassen, tadeln nicht nur Pauli Verfah-
ren gegen den Corinthen, sondern sie reißen auch
der Christenheit das beste Mittel, Blutschande zu
vermeiden, aus den Händen, und bahnen den Weg,
daß selbst leibliche Geschwister, wenn sie ihre Rech-
nung dabey finden, einander werden heirathen
wollen.

wider göttliche Gesetze dispensiren? wird die Oberhand behalten, und die Erinnerung, daß andere Facultäten anders sprechen, wird die ersten Tröstungen auch vernichten helfen.

Das vierte Capitel

untersuchet, ob nur die von Mose genannten Personen einander nicht heirathen sollen, oder ob auch denen, die durch die Natur eben so nahe verwandt sind, als jene, die Zusammenerheirathung verboten wird.

§. 40.

Die Frage, worüber gestritten wird.

Wenn nun nicht mit sichern Gründen bewiesen werden kann, daß die mosaischen Eheverbote zu den jüdischen Policengesetzen gehören, welche die Christen nichts weiter angehen, so muß nun auch untersucht werden, ob bloß die im Gesetze namentlich ausgedruckten Personen, oder auch die andern eben so nahe verwandten, einander verboten sind. Ich will die, welche Moses nennet, hersetzen, und diejenigen beyfügen, welche in gleicher Relation gegen einander stehen.

Nach dem siebenten Verse: So nahe dem Sohne die Mutter ist, so nahe ist auch dem Vater die leibliche Tochter. Die Tochter wird dem Vater nicht ausdrücklich verboten. Zwar heißt B. 17. Du sollst die Blöße deines Weibes sammt ihrer Tochter nicht aufdecken, und die leibliche Tochter ist auch des Weibes Tochter. Es wird aber Cap. 20, 14. außer Zweifel gesetzt, daß hier die Rede von der Stieftochter

§

sey,